

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie**

### **Aktuelle Entwicklung bei den Netzentgelten**

Die **Kleine Anfrage 2045** vom 3. Januar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der neue § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) befreit die Höchstverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als zehn Gigawattstunden im Jahr und einer Betriebsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr komplett von der Zahlung von Netznutzungsentgelten. Da die Gesamtkosten für die Stromnetze jedoch nicht sinken, müssen private Endverbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen für den Ausfall dieser Netznutzungsentgelte aufkommen. Andererseits wird zur Begründung der Regelung auf die Gefahr von Stromausfällen hingewiesen, die sich mit dem immer stärkeren Zubau an erneuerbaren Energien und dem Wegfall von rund zehn Prozent der gesicherten Erzeugungsleistung durch die Abschaltung der Kernkraftwerke in diesem Frühjahr erhöht haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Unternehmen in Thüringen profitieren von der gesetzlichen Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (bitte auflisten)?
2. Welche Netzbetreiber werden die daraus entstehenden Mehrkosten auf die übrigen Endkunden in Thüringen umlegen (bitte auflisten)?
3. Wie hoch fällt die Erhöhung insgesamt in Cent/Kilowattstunde für die privaten Endverbraucher bzw. die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) aus bzw. gibt es unterschiedliche Fallgruppen mit unterschiedlichen Belastungen?
4. Wie schätzt die Landesregierung die Mehrbelastungen für die kleinen und mittleren Unternehmen in Thüringen in Euro/Jahr und die Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft der einzelnen Unternehmen ein?
5. Wie wird die Vereinbarkeit der gesetzlichen Umlage gemäß § 19 StromNEV mit dem Europäischen Beihilferecht beurteilt?
6. Inwieweit trifft nach Erkenntnissen der Landesregierung die Gefahr von Stromausfällen auf Thüringen zu?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung im Hinblick auf die Zielsetzungen in den Bereichen Ausbau der Energiespeicherung und der Verbesserung der Energieeffizienz?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Vereinbarung einer Befreiung von Netznutzungsentgelten bedarf der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) - in originärer Zuständigkeit sowie für die Landesregulierungsbehörde Thüringen in Organleihe - hat über die ihr vorliegenden Anträge noch nicht entschieden. Insofern ist eine Aussage darüber, welche Unternehmen in Thüringen von der Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV profitieren, derzeit noch nicht möglich. Darüber hinaus wäre dies auch nicht zulässig, da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Aktuell bearbeitet die Regulierungsbehörde 17 Anträge Thüringer Unternehmen auf Befreiung von Netznutzungsentgelten, von denen voraussichtlich aber nur ein Teil die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV erfüllen wird.

Zu 2.:

Die bei der BNetzA aktuell vorliegenden 17 Anträge (siehe Antwort zu Frage 1) sind insgesamt sechs Thüringer Netzbetreibern zuzuordnen. Da die BNetzA noch nicht entschieden hat, ist eine Aussage, welche Netzbetreiber letztlich ihre Mehrkosten aus der Befreiung von Netznutzungsentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV umlegen, nicht möglich.

Im Übrigen gilt, dass zur Vermeidung ungleicher regionaler Belastungen die aus der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen resultierenden Mehrkosten über einen Ausgleichsmechanismus analog § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) bundesweit gewälzt und auf alle Verteilnetzbetreiber umgelegt werden.

Zu 3.:

Die Regelungen des § 19 bezüglich Befreiung von den Netznutzungsentgelten sind mit der letzten Änderung der Stromnetzentgeltverordnung ab 4. August 2011 gültig und betreffen erstmals das Jahr 2011. Beträge können nicht genannt werden, da die Prüfung der eingehaltenen Bedingungen mit der Jahresabrechnung der Unternehmen ex post erfolgt, wobei nach Auskunft der BNetzA auf Grund einer zum Jahresende erfolgten Antragsflut zurzeit noch keine Bescheide ergangen sind.

Auf den bundesweiten Wälzungsmechanismus wird darüber hinaus hingewiesen.

Zu 4.:

siehe Antwort zu Frage 3

Zu 5.:

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz mit Beihilferecht vereinbar ist. Im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. Juli 2011, was wiederum u. a. die o. a. Änderung der Stromnetzentgeltverordnung zur Folge hatte, wurden die einschlägigen europäischen Rechtsverordnungen durch den Gesetzgeber geprüft.

Zu 6.:

Die Befreiung von den Netzentgelten gemäß § 19 StromNEV stellt eine von diversen Entlastungen stromintensiver Unternehmen in Deutschland dar, um diese in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden.

Auf die Umsetzung der Ziele der Energiewende wie beispielsweise Ausbau der Energiespeicherung und Verbesserung der Energieeffizienz, die politisch unterstützt und planmäßig weiter verfolgt werden, haben diese Regelungen keinen Einfluss.

Machnig  
Minister